

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes

Vom 14. Juli 1993

1993	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. November 1993	Nr. 34
------	--	--------

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 93 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird:

UNIVERSITÄT	Seite
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes. Vom 14. Juli 1993	580
...	

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen (Prüfungskommission)
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Form, Reihenfolge und Inhalt der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zertifikat

III. Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache“ soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um im Inland oder Ausland „Deutsch als Fremdsprache“ zu unterrichten oder als kultureller Mittler/kulturelle Mittlerin in Institutionen des internationalen Kulturaustausches tätig zu sein.

(2) Der Fachbereich Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften erteilt auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Prüfung ein Zertifikat, das dem Kandidaten/der Kandidatin die Qualifikation für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ bestätigt.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium wird zugelassen, wer

- a) den erfolgreichen Abschluß eines Studiums für das Lehramt für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen vergleichbaren Studienabschluß an einer deutschsprachigen Hochschule des Auslandes nachweist oder
- b) den erfolgreichen Abschluß der Magisterprüfung, Diplomprüfung oder Promotion in kulturwissenschaftlichen Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen vergleichbaren Abschluß an einer deutschsprachigen Hochschule im Ausland nachweist oder
- c) an einer Hochschule im Ausland ein Studium in kulturwissenschaftlichen Fächern erfolgreich abgeschlossen und die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ bestanden hat.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich im Fachbereich tätig ist,
3. ein Student/eine Studentin, der/die mindestens zwei Semester im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ studiert hat.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 müssen dem Fachbereich 8 angehören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Universitätsgesetz andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 und über die Zulassung zur Prüfung. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen auf Grund ihres Dienstverhältnisses der Verschwiegenheit. Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen (Prüfungskommission)

(1) Der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt zwei Prüfer/Prüferinnen für die schriftliche Prüfung und einen Prüfer/eine Prüferin sowie einen Beisitzer/eine Beisitzerin für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige Professoren/Professorinnen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 66 Abs. 1 Satz 2 UG und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfern/Prüferinnen bestellen.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, welches ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Hauptfach aus der Philosophischen Fakultät nachweisen kann.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität des Saarlandes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Saarland in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, sofern sie gleichwertig sind, als Studienleistung angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Der Prüfungsausschuß für „Deutsch als Fremdsprache“ kann in den folgenden Fällen Studienleistungen des vorangegangenen Studiums für das Aufbaustudium „Deutsch als Fremdsprache“ anerkennen:

- a) Bei Absolventen/Absolventinnen des Faches Deutsch (Sekundarstufe II) oder eines vergleichbaren universitären Studienabschlusses (Magister, Promotion) aus dem Bereich der Germanistik ohne neuphilologisches Zweitfach, können bei Vergleichbarkeit der Themenstellung Lehrveranstaltungen bis zu zwei Semesterwochenstunden zum Studieninhalt „Linguistik der deutschen Gegenwartssprache“ und „Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive“ anerkannt werden; Seminarzeugnisse jedoch nur, wenn sie nicht Voraussetzung des vorangegangenen Examens waren.
- b) Bei Absolventen/Absolventinnen des Faches Deutsch (Sekundarstufen I und II) mit neuphilologischem Zweitfach gilt für die Studieninhalte „Linguistik der deutschen Gegenwartssprache“ und „Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive“ die gleiche Regelung wie unter a). Bei Vergleichbarkeit der Themenstellung können außerdem vier Semesterwochenstunden des Inhaltsbereichs „Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache“ mit dem fachdidaktischen Studiengangteil der neuphilologischen Fächer äquivalent gesetzt werden, wenn sie nicht Zulassungsvoraussetzung des vorangegangenen Examens waren. Bei ausländischen Studierenden soll analog verfahren werden.

- c) Bei Absolventen/Absolventinnen der Sekundarstufe II mit mindestens zwei neuphilologischen Fächern können bei Vergleichbarkeit der Themenstellung aus dem fachdidaktischen Studium vier Semesterwochenstunden des Inhaltsbereichs „Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache“ sowie zwei des Inhaltsbereichs „Landes- und Kulturkunde des deutschen Sprachraums“ angerechnet werden.
- d) Bei Absolventen/Absolventinnen der Sekundarstufe II mit einem fremdsprachlichen und einem sonstigen Fach können bei geeigneter Schwerpunktsetzung vier Semesterwochenstunden des Inhaltsbereichs „Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache“ sowie bis zu vier Semesterwochenstunden auch aus anderen vergleichbaren Inhaltsbereichen anerkannt werden; Seminarzeugnisse jedoch nur, wenn sie nicht Voraussetzung zum vorangegangenen Examen waren.
- e) Ausländische Studierende mit Studienabschluß Germanistik im Hauptfach werden von der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) befreit.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Anerkennungen nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsausschuß. Der Vertreter/die Vertreterin des Bereichs „Deutsch als Fremdsprache“ ist zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befindet der/die Fachbereichsvorsitzende.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Kandidat/eine Kandidatin zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er/sie nach deren Beginn von der Prüfung zurück, so müssen die dafür geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt dies nicht, wird der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/Ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann er/sie vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden. Eine erneute Zulassung zur Prüfung ist erst nach einem halben Jahr möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ebenfalls vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 erfüllt;
2. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität des Saarlandes eingeschrieben war,
3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - a) Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme und mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Arbeiten aus Lehrveranstaltungen aus je einem der folgenden Themenbereiche:
 1. Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache,
 2. Linguistik der deutschen Gegenwartssprache,
 3. Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive,
 4. Landes- und Kulturkunde des deutschen Sprachraumes,
 5. Situation der deutschen Sprache in der Welt;
 - b) vier Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den unter Nr. 3a) genannten Themenbereichen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen, in denen die schriftlichen Arbeiten angefertigt wurden;
 - c) Bescheinigung über eine bestandene mündliche Prüfung von 30 Minuten im Themenbereich „Teilkompetenz in einer Fremdsprache“;
 - d) Bescheinigung über ein mindestens vierwöchiges Praktikum an einer geeigneten Institution.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Beizufügen sind:

- a) die Nachweise über Zulassungsvoraussetzungen nach § 8;
- b) das Studienbuch;
- c) eine Liste der verabredeten Prüfungsgegenstände aus dem Teilgebietskatalog nach § 1 0 Abs. 3;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Prüfung in einem Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
- e) gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen;
- f) gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung gemäß § 1 0 Abs. 4.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gehalten, innerhalb von sechs Wochen - außerhalb der Vorlesungszeit binnen zwölf Wochen einen Prüfungstermin festzusetzen. Der Termin ist dem Kandidaten/der Kandidatin mit einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die nach Absatz 1 a) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder in dessen Auftrag dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Form, Reihenfolge und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung findet in schriftlicher und mündlicher Form statt. Die schriftliche Prüfung wird vor der mündlichen abgelegt. Die schriftliche Prüfung be-

steht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer; die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten.

(2) Das Thema der Klausur wird aus einem der Prüfungsgebiete aus den Teilkatalogen 1 und 2 gestellt. Über das Gebiet treffen Prüfer/Prüferin und Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin eine Absprache. Der Prüfer/die Prüferin stellt drei Themen aus diesem Gebiet zur Wahl. Die mündliche Prüfung bezieht sich mit jeweils der Hälfte der Prüfungszeit auf Gegenstände der Teilkataloge 1 und 2. Der Kandidat/die Kandidatin verabredet mit dem Prüfer/der Prüferin bzw. den Prüfern/Prüferinnen je zwei Gebiete als Prüfungsgegenstände. Das Prüfungsgebiet, aus dem das Klausurthema gewählt wurde, wird für die mündliche Prüfung nicht mehr berücksichtigt.

(3) Teilgebietskatalog 1:

- 1.1 Perspektive der Lehrenden
- 1.2 Perspektive der Lernenden
- 1.3 Übungstypologien
- 1.4 Lehrwerkanalyse und Lehrwerkentwicklung
- 1.5 Mehrsprachigkeit
- 1.6 Sozial- und Kulturgeographie der deutschsprachigen Länder
- 1.7 Politische Strukturen
- 1.8 Didaktik der Landeskunde
- 1.9 Selbst- und Fremdbilder der Deutschen
- 1.10 Deutsche Kulturgeschichte im europäischen Kontext
- 1.11 Regionale Entwicklung der deutschen Sprache
- 1.12 Die deutsche Sprache weltweit
- 1.13 Auswärtige Kulturpolitik

Teilgebietskatalog 2:

- 2.1 Hauptprobleme der deutschen Phonologie, Morphologie und Syntax
- 2.2 Semantik und Pragmatik der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- 2.3 Sprachnormenforschung
- 2.4 Sprachvergleich
- 2.5 Deutsche Literatur aus fremder Sicht
- 2.6 Die Sicht des Fremden in der Literatur
- 2.7 Literatur als Spiegel der eigenen Kultur
- 2.8 Didaktik und Methodik der Literatur

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben, als Zuhörer/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung zugelassen,

wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Zulassung zur Prüfung nicht schriftlich widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

(5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

(1) Die Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen deren Bewertung um 2 oder mehr Notenstufen voneinander ab oder hat ein Prüfer/eine Prüferin die Klausur als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Fachbereichs Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften als Prüfer/Prüferin zu bestellen.

Die mündliche Prüfung wird von einem/einer oder zwei Prüfern/Prüferinnen in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Besitzerin abgenommen. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll und wirkt an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

(2) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich bei bestandener Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt |
- Die Prüfung ist bestanden, wenn schriftliche und mündliche Prüfung jeweils

mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Ein Notenausgleich ist nicht möglich.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei der ersten Wiederholung braucht nur der Prüfungsteil (mündlich oder schriftlich) wiederholt zu werden, in dem beim ersten Versuch kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Besteht der Kandidat/die Kandidatin auch bei der ersten Wiederholung einen oder beide Prüfungsteile nicht, so ist in jedem Fall die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die Zulassung zur Prüfungswiederholung kann frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach dem Termin der Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung erfolgen.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zur Prüfung innerhalb des Ablaufs von zwei Jahren erneut zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Zertifikat

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“. Es enthält die Gesamtnote sowie die Teilnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Das Zertifikat wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und vom/von der Fachbereichsvorsitzenden unterschrieben.

(3) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Saarlandes über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 19. Oktober 1993

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Februar 1996	Nr. 7
------	---	-------

UNIVERSITÄT Seite

...

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes. Vom 8. November 1995 33

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlandes.

Vom 8. November 1995

Die Universität des Saadandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Arntsbl. S. 906), folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 14. Juli 1993 (Dienstbl. S. 580) erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Interessenten/Interessentinnen mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluß in anderen Studiengängen können auf begründeten Antrag vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Aufbaustudium zugelassen werden. Interessenten/Interessentinnen mit einem Hochschulabschluß, der nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben wurde, können auf begründeten Antrag vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn sie einschlägige Berufserfahrungen, insbesondere Lehrererfahrungen, nachweisen können.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 22. Februar 1996

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn